

Az.: 3 D 14/23  
3 K 925/21



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 9. Januar 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2022 - 3 K 925/21 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die vom Kläger erhobene „Sofortige Beschwerde“ gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2022, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist.
- 2 1. Der Kläger ist seinen Angaben nach libyscher Staatsangehörigkeit und wurde am ... März 1993 geboren. Am .. Juni 2017 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am ... Juni 2017 Asyl. Mit Bescheid vom ... September 2017 wurde sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) unter Verweis auf die Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt. Nachdem eine Abschiebung gescheitert war, hob das Bundesamt nach Ablauf der Überstellungsfrist den Bescheid vom ... September 2017 auf. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom... November 2018, bestandskräftig seit dem 1. Dezember 2018, abgelehnt. Er ist seit dem ... Dezember 2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Bescheid vom ... Oktober 2020 lehnte das Bundesamt den Asylfolgeantrag des Klägers als unzulässig ab, ebenso den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom... November 2018 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Hiergegen erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Dresden Klage - 12 K 2121/20.A -, über die - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden wurde.
- 3 Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden hatte den Kläger seit Dezember 2017 mehrfach erfolglos zur Vorlage eines Passes oder Passersatzpapiers aufgefordert. Nachdem die Landeshauptstadt Dresden ihm mit Bescheid vom ... Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG erteilt hatte, hatte er erfolglos beim Verwaltungsgericht Dresden - 3 L 174/21 - im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ begehrt.

- 4 Mit auf den ... Juli 2019 datierten Schreiben des Beklagten wurde der Kläger erfolglos dazu aufgefordert, sich bis zum ... August 2019 zu in seinem Besitz befindlichen Rückreisepapieren zu erklären und diese vorzulegen. Mit Bescheid vom.. November 2019 forderte der Beklagte den Kläger auf, den auf seine Person ausgestellten Pass, Seriennummer: CNF6FR02, bei ihm oder der zuständigen unteren Ausländerbehörde bis zum ... November 2019 abzugeben (Nr.1), und drohte für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 500 € an (Nr. 2). Hiergegen erhob der Kläger mit undatierten und beim Beklagten am... November 2019 eingegangenen Schreiben Widerspruch. Zur Begründung führt er aus, dass ihm ein Freund aus Bonn am.. November 2019 seinen Reisepass, Führerschein und Personalausweis per Post geschickt habe. Er habe den Brief am .. November 2019 geöffnet erhalten. In diesem sei nur noch der Führerschein gewesen. Mit Schriftsatz vom ... November 2019 teilte er dem Beklagten mit, dass ihm sein Freund F..... am .. November 2019 einen Brief per Einschreiben mit seinem Reisepass und libyschen Führerschein geschickt habe. Diesen habe er am .. November 2019 bei einer Filiale der Deutschen Post in Dresden abgeholt. Der Brief sei schon geöffnet gewesen. Es habe sich nur noch der Führerschein in dem Brief befunden. Er habe am ... November 2019 bei der Polizei Strafanzeige erstattet.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom .. April 2021, zugestellt am .. April 2021, wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, wogegen der Kläger am... Mai 2021 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben hat. Zu ihrer Begründung hat er zusammengefasst darauf verwiesen, dass § 48 Abs. 1 AufenthG die tatsächliche Sachherrschaft über den Pass voraussetze, die nicht gegeben sei und bot Zeugenbeweis durch Herrn ..... an.
- 6 Am .. November 2021 beantragte der Kläger, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu gewähren. Dies lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom ... Juni 2022 ab, welchen der Senat auf die Beschwerde des Klägers hin mit Beschluss vom... Oktober 2022 - 3 D 24/22 - aufhob und die Sache zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts an das Verwaltungsgericht Dresden zurückverwies.
- 7 Mit Beschluss vom .. Dezember 2022 hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erneut abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung verweist

es zusammengefasst darauf, dass das Vorbringen des Klägers insbesondere zum vorgetragenen Verlust seines Reisepasses nicht glaubhaft sei. Seine Ausführungen im Klageverfahren wiesen Widersprüche zu seinem Vorbringen im behördlichen Verfahren auf. Der Kläger habe trotz der Aufforderung des Beklagten mit Schreiben vom ... November 2019 weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren eine Mitteilung an die Deutsche Post über den Verlust seines Passes sowie eine Verlustanzeige bei der Polizei vorgelegt. Es erscheine auch nicht glaubhaft, dass ein Einschreibebrief der Deutschen Post geöffnet in einer Filiale der Deutschen Post angekommen sei und darin enthaltene Dokumente teilweise verloren gegangen seien. Weiterhin erschließe es sich dem Gericht nicht, warum der Briefumschlag (BA, S. 30) keinen entsprechenden Vermerk der Postfiliale aufweise, dass der Brief geöffnet angekommen sei. Widersprüchlich habe der Kläger im behördlichen Verfahren zunächst behauptet, dass mit dem Einschreibebrief drei Dokumente (Reisepass, Führerschein und Personalausweis) an ihn gesandt worden seien, und später, dass lediglich sein Reisepass sowie sein Führerschein per Einschreibebrief versandt worden seien. Ferner habe er einerseits angegeben, den Brief selbst empfangen zu haben, und später, dass er den Einschreibebrief in der Filiale der Deutschen Post abgeholt haben will. Offen bleibe auch die Frage, aus welchem Grund der Kläger den Verlust seines Reisepasses nicht direkt in der Filiale der Deutschen Post angezeigt habe, als er den Einschreibebrief abgeholt habe. Offen bleibe auch die Frage, warum er sich nicht um die direkte Übersendung seiner Dokumente von seiner Mutter an seine Adresse bemüht habe. Auch sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen er eine durch seine Kontakte in Libyen organisierte und an einen Freund in Bonn adressierte Postsendung zur gleichzeitigen Übersendung seiner Papiere genutzt habe, statt sich diese auf direktem Wege von seiner Mutter oder anderen Familienangehörigen übersenden zu lassen.

- 8 Hiergegen hat der Kläger am ... Dezember 2022 „Sofortige Beschwerde“ erhoben. Mit Beschluss vom.. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht entschieden, der Beschwerde nicht abzuhelpen, und hat sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Kläger mit Schriftsatz vom... Dezember 2022 zusammengefasst aus: Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts habe er eine Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei über den Verlust seines Reisepasses im behördlichen Verfahren eingereicht („Bl. 197 VA“). Die Ausführungen zum Geschehen in der Postfiliale seien nicht nachvollziehbar. Es sei unklar, woher das Gericht sein Wissen über die Abläufe in Postfilialen habe. Es sei bei seinem Prozessbevollmächtigten schon vorgekommen, dass die Polizei ihm Post gebracht habe, da diese vor seiner Entnahme aus dem Briefkasten wohl „geraubt“ worden sei. Sein Prozessbevollmächtigter vertrete

mehrere Mandanten, „deren Leben ruiniert“ worden sei, weil ständig Post verschwunden sei. Das Gericht ergehe sich in Vorhaltungen und habe die Akte der Polizei nicht beigezogen. Es habe ohne persönliche Anhörung entschieden. Es sei „eine Unsitte, dass die Hinweis(e) des Gerichts erst im Ablehnungsbeschluss über die Prozesskostenhilfe“ kämen. Der Beschluss sei daher willkürlich. Im Prozesskostenhilfverfahren sei eine summarische Prüfung vorgesehen - die Rechtsverfolgung dürfe nicht in dieses Verfahren verlagert werden. Ungeklärte „Rechts- und Tatfragen“ seien dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten. Bei einer höchstrichterlich noch nicht geklärten Frage dürfe Prozesskostenhilfe nicht vorenthalten werden.

- 9 Mit Schriftsatz vom ... Juni 2023 führt er aus, dass sich die Situation bei der Botschaft Libyens geändert habe. Die Information auf der Homepage, dass die Botschaft keinen Pass ausstelle, sei verschwunden. Er habe sich daher mit Erfolg einen Pass beschaffen können. Dabei habe ihm auch die Verlustmeldung hinsichtlich des alten Passes geholfen. Ihm sei am ... November 2022 ein neuer Pass ausgestellt worden, den er 2023 in Empfang genommen und der Ausländerbehörde vorlegt habe. Damit werde seine Redlichkeit unterstrichen. Der vorher ausgestellte Pass bleibe verschwunden.
- 10 Ferner führt er mit Schriftsatz vom ... August 2023 aus, dass von einem Ausländer, der kaum der deutschen Sprache mächtig sei, nicht erwartet werden könne, dass er sich so verhalte „wie ein sorgsam arbeitender Verwaltungsbeamter in der Landesdirektion“. Es bestünden „gewisse Unterschiede über die Problematik der mangelnden Sprachkenntnisse hinaus“. Er benötige Zeit, um die Sachlage zu erfassen und sich dann beraten zu lassen. Ein sprachkundiger Berater sei für ihn nicht sofort greifbar gewesen, weswegen die Anzeige erst fünf Tage nach Erhalt der „beschädigten Ware“ erstatten worden sei. Die Vertreterin des Beklagten solle „mal in einem außereuropäischen Land versuchen, am Rechtsverkehr teilzunehmen“. Das führe zu großen Überraschungen, wie groß die unterschiedlichen Denkweisen seien. Die weiteren „Ungereimtheiten“ lägen in der juristischen Ausbildung seines Prozessbevollmächtigten begründet. Er habe „in seiner juristischen Ausbildung gelernt, dass Schriftsätze das Gericht nicht langweilen sollen“. Daher sei ein Schriftsatz prägnant zu fassen. Das könne zur Ausblendung von Nebengeschehen und Details führen. Daher sei aus dem pauschalen Erhalt des Einschreibens die Abholung von der Post geworden und aus dem Einschreibebrief mit drei Dokumenten ein Einschreibebrief mit dem Pass. Sein Prozessbevollmächtigter sei „Organ der Rechtspflege“. Er habe „ein Interesse daran, dass die Gerichte funktionier(t)en und nicht von ausufernden Akten und Verfahren lahmgelegt (werde). Wenn

das Verwaltungsgericht aus juristisch gebotenen verkürzenden Vortrag Nachteile für Kläger heraus(lese), arbeit(e) es an seiner eigenen Blockierung.“

- 11 Mit Schriftsatz vom ... September 2023 führt der Kläger aus, dass ihm der „Beklagte“ am ... Juli 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt und er seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt habe. Damit habe die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu erkennen gegeben, dass sie kein rechtsmissbräuchliches Verhalten erkennen könne. Das sei auf das vorliegende Verfahren zu übertragen.
- 12 2. Die vom Kläger erhobene „sofortige Beschwerde“ gegen die ihm Prozesskostenhilfe versagende Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist nicht statthaft.
- 13 Gemäß § 146 Abs. 2 VwGO können Beschlüsse über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit der Beschwerde angefochten werden. Eine „sofortige Beschwerde“ sieht das Gesetz hier nicht vor. Darauf hatte der Senat den Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten, der bereits im vorangegangenen Verfahren - 3 D 24/22 - „sofortige Beschwerde“ erhoben hatte, in seinem Beschluss vom ... Oktober 2022 ausdrücklich hingewiesen:
- „Der Zulässigkeit der Beschwerde steht zunächst nicht entgegen, dass der anwaltlich vertretene Kläger eine „sofortige Beschwerde“ erhoben hat. Eine solche sieht § 146 Abs. 1 VwGO nicht vor. Das Gesetz spricht vielmehr ausdrücklich davon, dass eine „Beschwerde“ gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts statthaft ist. Eines Rückgriffs auf § 173 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO bedarf es daher nicht. Unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 88 VwGO (Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 28. Aufl. 2022 § 88 Rn. 2), wonach das Gericht nicht an die Fassung der Anträge gebunden ist, und vor dem Hintergrund, dass der Senat den Prozessbevollmächtigten des Klägers, soweit ersichtlich, vor Eingang seiner Beschwerdebegründung noch nicht auf den vorgenannten Umstand hingewiesen hat, und aus dessen Rechtsbehelf im Übrigen unzweifelhaft zum Ausdruck kommt, dass eine Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO erhoben werden sollte, geht der Senat davon aus, dass eine solche erhoben wurde.“
- 14 Die nunmehr erneut erhobene „sofortige Beschwerde“ kann vor diesem Hintergrund weder als Beschwerde i. S. v. § 146 Abs. 2 VwGO ausgelegt noch in eine solche umgedeutet werden.
- 15 Eine Umdeutung scheidet schon deswegen aus, da diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welcher der Senat folgt, voraussetzt, dass der statthafte Antrag noch innerhalb der dafür geltenden Frist gestellt worden ist oder der Rechtsmittelführer in dieser Frist beantragt hat, das unstatthafte Rechtsmittel als das

entsprechend statthafte Rechtsmittel zu behandeln (BVerwG, Beschl. v. 22. September 2010 - 8 B 34/10 -, juris Rn. 3). Beides ist nicht der Fall. Der Kläger hat vielmehr zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben, dass er tatsächlich Beschwerde gegen den streitgegenständlichen Beschluss erheben wollte.

- 16 Die „sofortige Beschwerde“ ist auch nicht als Beschwerde i. S. v. § 146 Abs. 2 VwGO auszulegen.
- 17 Eine Auslegung des Erklärten ist auf das Ziel gerichtet, den Willen des Erklärenden zu ermitteln. Dabei kommt es nicht auf den inneren, sondern auf den erklärten Willen an. Die Auslegung darf nicht am Wortlaut der Erklärung haften. Der maßgebliche objektive Erklärungswert bestimmt sich danach, wie der Empfänger der Erklärung nach den Umständen, insbesondere der recht verstandenen Interessenlage, die Erklärung verstehen muss (BVerwG, Urt. v. 27. August 2008 - 6 C 32/07 -, juris Rn. 23).
- 18 In Anwendung dieser Grundsätze ist die „sofortige Beschwerde“ nicht als Beschwerde i. S. v. § 146 Abs. 2 VwGO zu verstehen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom... Oktober 2022 zum Verfahren - 3 D 24/22 - ist nicht zweifelhaft, dass der Kläger eine „sofortige Beschwerde“ erheben wollte. Das Rechtsmittel wird eindeutig so bezeichnet und sogar abgesetzt und im Fettdruck hervorgehoben. Insbesondere nachdem der Senat den Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten im vorangegangenen Verfahren auf die Unstatthaftigkeit dieses Rechtsbehelfs hingewiesen hatte, ist bei einem noch dazu anwaltlich vertretenen Kläger kein Raum für die Annahme, dass tatsächlich ein anderer Rechtsbehelf erhoben werden sollte. In so einem Fall kann die Erklärung nur so verstanden werden wie sie formuliert ist. Dem steht auch nicht der Grundsatz wohlwollender Auslegung prozessualer Anträge im Sinn des erkennbaren Rechtsschutzanliegens (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Juli 2013 - 1 BvR 3057/11 -, juris Rn. 25) entgegen. Denn auch dieser findet seine Grenze, wenn Formulierung und Umstände der Erklärung kein Raum für eine dem Wortlaut der Erklärung entgegenstehende Auslegung gewähren.
- 19 3. Unabhängig davon hätte auch eine wirksam erhobene Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2022 zutreffend davon ausgegangen, dass keine hinreichende Erfolgsaussicht für das klägerische Begehren bestand.

- 20 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 21 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 22 Anders als der Beklagte meint, steht der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht entgegen, dass sich der Bescheid vom .. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom .. April 2021 deswegen erledigt haben könnte, weil der Kläger der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden am 13. April 2023 einen gültigen Reisepass vorgelegt hat. Zwar setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich voraus, dass die fragliche Rechtsverfolgung noch „beabsichtigt“ (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) ist, aber es ist selbst für den Fall einer Beendigung eines Rechtsstreits anerkannt, dass für diesen - nachträglich - Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, wenn der Kläger vor Abschluss des Verfahrens nicht nur einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt, sondern alles zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat und der Prozesskostenhilfeantrag im Sinn der Bewilligung entscheidungsreif war (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BVerwG, Beschl. v. 19. April 2011 - 1 PKH 7.11 -, juris Rn. 1; SächsOVG, Beschl. v. 3. Mai 2018 - 3 D 77/17 -, juris Rn. 5).
- 23 Das war vorliegend der Fall, denn der Kläger hatte seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht nur wirksam gestellt, sondern insbesondere auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Allerdings ist der Ausgang des

Verfahrens im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife nicht offen gewesen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass die Klage zu diesem Zeitpunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Denn auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist nicht erkennbar, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Bescheid vom .. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. April 2021 rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in seinen Rechten verletzte (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

24 Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte zutreffend auf § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG als Rechtsgrundlage für die im Bescheid getroffene Verfügung zur Abgabe des dort näher bezeichneten Passes zurückgegriffen hat oder ob hier der wohl speziellere § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG - die Ausreisepflicht eines vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbers sollte durchgesetzt werden - einschlägig gewesen wäre, denn letztere hat jedenfalls keine weitergehenden Tatbestandsvoraussetzungen als § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG.

25 Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Norm bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf vorhandene Papiere und begründet keine Beschaffungspflicht (Hruschka, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Stand: 1. Juli 2020, § 48 Rn. 6), wovon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist. Auch seine weitere Annahme, dass keine hinreichende Erfolgsaussicht bestand, weil davon auszugehen war, dass der Kläger in Besitz eines auf ihn ausgestellten Passes mit der Seriennummer CNF6FR02 ist, ist nicht zu beanstanden.

26 Die vom Verwaltungsgericht in der Sache vorgenommene Beweisantizipation ist im Prozesskostenhilfverfahren nur im eng begrenzten Rahmen zulässig. Liegen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vor, dass richterliche Aufklärungsmaßnahmen oder eine Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Klägers oder Antragstellers ausgehen würden, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 2008 - 1 BvR 1807/07 -, juris).

- 27 Ausgehend von diesen Maßstäben ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass insbesondere auch auf Grundlage des klägerischen Vorbringens eine sehr hohe und weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es nicht glaubhaft ist und selbst eine etwaige Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen ..... nicht das vom Kläger bezweckte Beweisergebnis erbringen würde.
- 28 Zwar verkennt der Senat nicht, dass es für einzelne vom Verwaltungsgericht gegen die Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens herangezogene Umstände auch andere Erklärungen geben könnte als die, welche das Verwaltungsgericht angenommen hat. Angesichts des Umfangs der Ungereimtheiten im klägerischen Vorbringen, die er weit überwiegend auch nicht mit seinem Beschwerdevorbringen ausräumen konnte, ist aber jedenfalls bei einer zusammenfassenden Würdigung aller bereits feststehenden Tatsachen und auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kläger inzwischen in Besitz eines Passes ist, in sehr hohem Maß wahrscheinlich, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.
- 29 Insbesondere setzt er sich auch in seinem Beschwerdevorbringen nicht mit dem Umstand auseinander, warum er sich überhaupt des Herrn F..... als „Zwischenstation“ bedient hat und sich die Dokumente nicht direkt aus seinem Heimatland hat schicken lassen. Damit hat er auch den sehr naheliegenden Schluss nicht entkräftet, dass er dieses Konstrukt nur deshalb gewählt hat, um bei Fragen in Zusammenhang mit seinem „vermeintlichen“ Passverlust auf einen in der Bundesrepublik lebenden Zeugen zurückgreifen zu können. Hinzu kommen die zahlreichen weiteren Widersprüche und Ungereimtheiten, auf die das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2022 bereits hingewiesen hat. Der Senat führt insoweit lediglich ergänzend an, dass es zwar zutreffend ist, dass der Kläger am ... November 2019 Strafanzeige erstattet und die Anzeige dem Beklagten auch vorgelegt hat, aber auch, dass aus der entsprechenden Bescheinigung nur eine Anzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses erkennbar wird und gerade nicht eine solche wegen des Verlustes seines Passes, worauf im Übrigen in der Sache auch das Verwaltungsgericht abgestellt hatte. Jedenfalls nachdem das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung in der Sache auf diesen Umstand abgestellt hat, hätte es für den Kläger dringende Veranlassung dazu gegeben, die (weitere) Anzeige vorzulegen - zumal er mit seinem Vorbringen vom 28. Juni 2023 behauptet, dass es eine „Verlustmeldung hinsichtlich des alten Passes“ gegeben habe, was die Frage aufwirft, warum er sie dann auch nicht mit der Beschwerde vorlegt. Stattdessen bleiben seine Ausführungen dazu oberflächlich und gehen an der

eigentlichen Sache vorbei. Auch ist zu sehen, dass bereits der Beklagte trotz Übermittlung der Strafanzeige zu § 202 StGB durch Schreiben des Klägers vom... November 2019 diesen mit Schreiben vom ... November 2019 aufgefordert hatte, auch die Verlustanzeige des Reisepasses bei der Polizei zu übermitteln, so dass bereits damals Anlass für die Annahme entstanden war, dass das vorgelegte Dokument unzureichend ist. Zur vom Verwaltungsgericht ebenfalls angesprochenen Mitteilung an die Deutsche Post verhält sich das Beschwerdevorbringen nicht. Dabei hatte der Kläger noch selbst in seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom .. November 2019 angegeben, er habe die Post informiert und "warte" auf eine Antwort. Weder diese Informationen noch die Antwort hat er, obwohl sich dies aufdrängen musste, in irgendeiner Form konkretisiert, geschweige denn vorgelegt.

30 Soweit er mit seinem Beschwerdevorbringen geltend macht, dass die vom Verwaltungsgericht aufgezeigten Widersprüche auf seinen Prozessbevollmächtigten zurückgingen, trifft dies ersichtlich nicht zu. Der Kläger selbst hatte nämlich in seinem undatierten Widerspruch gegen den Bescheid vom .. November 2019 angegeben, dass der Freund ihm Reisepass, Führerschein und seinen Personalausweis per Post geschickt habe. Demgegenüber hatte der Kläger - selbst - mit Schreiben vom... November 2019 angegeben, dass Inhalt des Briefes sein Reisepass und sein Führerschein gewesen sei. Zutreffend ist auch, dass der Kläger selbst - und nicht sein Prozessbevollmächtigter - in seinem undatierten Widerspruch gegen den Bescheid vom .. November 2019 angegeben hatte, den Brief am.. November 2019 „bekommen“ zu haben, und, dass dieser geöffnet gewesen sei. Ferner hatte er angegeben, „die Deutsche Post davon informiert“ zu haben und auf deren Antwort zu warten. Demgegenüber hatte der Kläger selbst im Schreiben vom ... November 2019 angegeben, dass er den Brief am .. November 2019 bei einer Filiale der Deutschen Post abgeholt habe.

31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66,- € erhoben wird.

32 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel